

Stadt Kenzingen
Friedhofsverwaltung
Hauptstraße 15
79341 Kenzingen

Telefon: 07644 900-140
Telefax: 07644 900-177
E-Mail: bucher@kenzingen.de
Internet: www.kenzingen.de

1. Verstorbene/r

Name	Vorname	ggf. Geburtsname	geboren am	verstorben am
------	---------	------------------	------------	---------------

2. Bestattungspflichtiger / Antragsteller

Name	Vorname	Straße, PLZ, Ort	Bezug z. Verstorbenen
------	---------	------------------	-----------------------

Rechnungsempfänger: _____

3. Bestattung – Grundsätzliches (Wille des Verstorbenen)

In Baden-Württemberg muss jeder Verstorbene und jede Totgeburt auf einem ausgewiesenen Platz bestattet werden. Dies gilt für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen gleichermaßen. Ausgenommen davon sind Beisetzungen von Aschen auf hoher See. Fehlgeburten unter 500 g unterliegen nicht dem Bestattungszwang, können aber auf Wunsch der Angehörigen ebenfalls beigesetzt werden.

Für die Bestattung müssen grundsätzlich die Angehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, die Eltern, die Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der Verstorbenen) sorgen oder dazu benannte Personen, wenn ein Testament dies ausdrücklich vorsieht. Für die Auswahl der Bestattungsart ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

3.1 Auswahl Erd- oder Feuerbestattung (Hinweis Umbettung / Kosten)

Erdbestattung: Bestattung eines Verstorbenen in einem Sarg in einer Grabstätte.

<input type="checkbox"/> Erdbestattung	von Personen über 10 Jahren, (Normalbelegung)	805 €
<input type="checkbox"/>	von Personen über 10 Jahren, (Tieferlegung)	930 €
<input type="checkbox"/>	von Personen unter 10 Jahren	705 €
<input type="checkbox"/>	von nichtbestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten (unter 500 g) im Sternengrabfeld	200 €
<input type="checkbox"/>	Ausstattung mit Tiefenfundament	225 €

Feuerbestattung: Einäscherung eines Verstorbenen in einem Sarg in einem Krematorium und Beisetzung der Asche.

Voraussetzung für eine Feuerbestattung ist eine weitere Leichenschau durch einen Amtsarzt. Liegen keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, so erteilt die Ortpolizeibehörde des Einäscherungsortes die Erlaubnis zur Feuerbestattung.

<input type="checkbox"/> Feuerbestattung	Beisetzung der Asche	200 €
<input type="checkbox"/>	Ausstattung mit Tiefenfundament (bei großen Urnengräbern)	225 €

Zusätzliche Kosten entstehen für die Kremation (je nach Einrichtung) und für die Überführung (je nach Bestatter).

3.2 Entscheidung Wahl- oder Reihengrab

	Bezeichnung	Belegungen (maximal)	Gebühr	Ruhezeit
<input type="checkbox"/>	Reihengrab (Personen über 10 Jahre)	1 Leichnam	1.835 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Reihengrab (Personen unter 10 Jahre)	1 Leichnam	1.100 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Reihengrab (anonym)	1 Leichnam	2.000 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Rasenreihengrab	1 Asche	2.000 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnenreihengrab (klein)	1 Asche	550 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnenreihengrab (anonym)	1 Asche	650 €	15 Jahre

Reihengräber können nicht vorab erworben werden. Die Grabstätte kann nur einmal belegt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit und die Umwandlung in ein Wahlgrab sind nicht möglich.

	Bezeichnung	Belegungen (maximal)	Gebühr	Nutzungszeit
<input type="checkbox"/>	Einfaches Wahlgrab	2 Leichname und 2 Aschen	2.000 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Doppeltes Wahlgrab	4 Leichname und 4 Aschen	3.400 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Einfaches Mauerwahlgrab	2 Leichname und 2 Aschen	2.750 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Doppeltes Mauerwahlgrab	4 Leichname und 4 Aschen	4.500 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Kinderwahlgrab (klein)	1 Leichnam	850 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Kinderwahlgrab (mittel)	1 Leichnam	1.600 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Kinderwahlgrab (groß)	1 Leichnam	1.750 €	25 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnenwahlgrab (groß)	4 Aschen	1.050 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnenwahlgrab (klein)	2 Aschen	700 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnennische	2 Aschen	700 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Urnenbaumgrab	2 Aschen	800 €	15 Jahre
<input type="checkbox"/>	Sternengrab	1 nicht bestattungspflichtige Tot- oder Frühgeburt	200 €	5 Jahre
<input type="checkbox"/>	Sternengrab	1 bestattungspflichtige Tot- oder Frühgeburt	600 €	15 Jahre

Wahlgräber können schon zu Lebzeiten erworben werden. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Eine Graburkunde wird ausgestellt (10 € Gebühr). Die Grabstätten können in der Regel mehrfach belegt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Ruhezeit ausreichend ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist grundsätzlich möglich.

Der Nutzungsberechtigte bestimmt für den Fall seines Ablebens folgenden Nachfolger:
(Reihenfolge: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Erben, innerhalb der einzelnen Gruppen jeweils der Älteste)

3.3 Auswahl des Friedhofes / Auswahl der Lage (Hinweis Gestaltungsvorschriften)

Kenzingen Nordweil Bombach Hecklingen

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften angelegt.

Felder mit Gestaltungsvorschriften sind

- auf dem Friedhof Kenzingen das Feld V und VI ohne Mauergräber sowie das Urnenfeld Süd
- auf allen Friedhöfen in den Ortsteilen die kleinen Urnengräber,
- auf allen Friedhöfen die Felder für große Urnengräber, Rasengräber, anonyme Beisetzungen, Baumbestattungen, Urnenwände und Urnenstelen

Grabbezeichnung:

Feld	Reihe	Nr.	
------	-------	-----	--

Termine:

Datum, Uhrzeit und Ort der Trauerfeier	Datum, Uhrzeit der Bestattung/Beisetzung	Konfession
---	---	------------

3.4 Weitere Kosten

<input type="checkbox"/>	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	315 €
<input type="checkbox"/>	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	Tage je 45 €
<input type="checkbox"/>	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	Tage je 45 €
<input type="checkbox"/>	Besonderes wie Umbettung, Vermessung / Verlegungskosten, Zuschläge etc.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Verwaltungsgebühr	30 €

4. Herrichten der Grabstätte

Die Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

5. Standsicherheit, Unterhaltung und Grabpflege

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.

6. Auflösung von Grabstätten

Die Auflösung von Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Eine vorzeitige Auflösung ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nach Prüfung des Einzelfalles zugelassen werden.

Ich habe die Voraussetzung für die Bestattung, für die Beisetzung von Aschen und für die Grabwahl verstanden und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------